

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 10. Sitzung der Bürgerschaft am 10.12.2015**

**Zu TOP : 7.8**

**Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

**Einreicher: Michael Adomeit, Wählergruppe "Adomeit"**

**Vorlage: kAF 0097/2015**

Anfrage:

1. Wie ist der Stand des Steueraufkommens durch die Vergnügungssteuer seit der Erhöhung auf 15%?
2. Gab es bis zum Stand 10.12.2015 Veränderungen im Bereich der Automatenaufsteller ?
3. Gibt es rechtliche Schritte seitens der Automatenaufsteller gegenüber der Hansestadt Stralsund ?

Frau Steinfurt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Antwort Frage 1:

Die Vergnügungssteuersatzung vom 04.12.2013 mit dem neuen Steuersatz 15 v. H. der Bruttokasse für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit trat am 01.01.2014 in Kraft.

Das Steuersoll betrug: vor der Erhöhung in 2011 = 265,4 TEUR  
in 2012 = 293,8 TEUR  
in 2013 = 295,1 TEUR  
nach der Erhöhung in 2014 = 415,1 TEUR  
am 02.12.2015 = 421,6 TEUR

Antwort Frage 2:

Im Jahr 2013 waren 7 Automatenaufsteller mit 166 aufgestellten Geräten und im Jahr 2015 (Stand 07.12.2015) waren ebenfalls dieselben 7 Automatenaufsteller allerdings mit 156 Geräten in der Hansestadt gewerblich tätig. Ein Automatenaufsteller hat im Dezember 2013 einen Aufstellungsort mit 8 gemeldeten Geräten geschlossen, ein weiterer Automatenaufsteller meldete 4 Geräte ab und 1 Automatenaufsteller meldete 2 neue Geräte an.

Antwort Frage 3:

Klagen der Automatenaufsteller gegen die neue Satzung sind nicht anhängig. Widersprüche bei der Hansestadt Stralsund sind monatlich anhängig und werden vom Kämmereiamt als unbegründet mit Verweis auf die Klagemöglichkeit zurückgewiesen.

Herr Adomeit dankt für die Beantwortung der Anfrage und verzichtet auf die beantragte Aussprache.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 07.01.2016